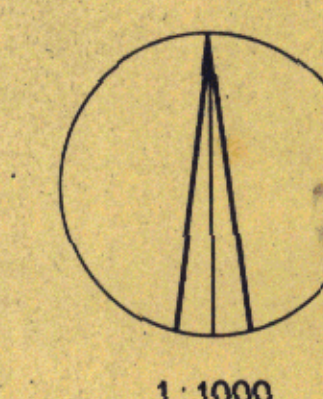




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR WOHNBAUFLÄCHEN
 - WA REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
 - SOL SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDSTÜCKSZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - GR ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE
 - GFZ ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 - MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ST STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - VERSORGUNGSFLÄCHEN UND ANDERE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER NUTZUNG
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 - STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 LANGENHORN 10
 BEZIRK HAMBURG - N O R D O R T S T E I L 4 3 2

HAMBURG, DEN 28.9.1965
 LANDESPLANUNGSSAMT
 GEZ. MORGENSTERN
 Baudirektor

(Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv Hamburg befindlichen Bebauungsplan wird hiermit bestätigt.)
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Hamburg, den 9. Nov. 1968
 Festgesetzt durch den Senat
 vom 22. Juni 1965 (S. 236)
 In Kraft getreten am 15. Nov. 1965

Gesetz
über den Bebauungsplan Langenhorn 10
 Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Langenhorn 10 für das Flächengebiet ...
 (2) Die maßgebliche Stelle des Bebauungsplans wird beim ...

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten neben ...
 1. Werkanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher ...
 2. Im Wohngebiet öffentlicher Bauweise sind nur Gebäude ...
 3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte ...

Angefertigt Hamburg, den 7. November 1966.
 Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 7

Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 7 für das Plangebiet Hummelsbütteler Kirchenweg — Kleekamp — Ohkamp — Hummelsbütteler Kirchenweg — Grenze der Gemarkung Fuhlsbüttel — Hummelsbütteler Landstraße — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 431) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Es sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 7. November 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 10

Vom 7. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 10 für das Plangebiet Stockflethweg — Tangstedter Landstraße — Tweeltenbek — über die Flurstücke 556 und 554 zur Südgrenze des Flurstücks 3532, Westgrenze des Flurstücks 3532 sowie Weg Flurstück 4156 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Die Bebauungstiefe beträgt, gemessen von der Baugrenze, 25,0 m.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften

sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Langenhorn, Fuhlsbüttel und Klein Borstel vom 31. Mai 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325).

Ausgefertigt Hamburg, den 7. November 1966.

Der Senat